

Auf den toletanischen Concilien wird meist der König direkt eingeführt, der das Concil mit einer Ansprache begrüsst und auf die Punkte hinweist, die der Berathung bedürfen¹; in der späteren Zeit hält er nur die Ansprache und verweist betreffs der Berathungsgegenstände auf eine schriftliche Zusammenstellung (tomus), die er der Versammlung übergiebt². Die äusseren Vorgänge, Sitzordnung, Eröffnung, Behandlungsweise der Gegenstände, waren übrigens auf dem IV. Concil zu Toledo ausdrücklich normiert worden³.

Die Aufzeichnungen der angelsächsischen Synode, die Theodor von Canterbury 673 zu Hereford abhielt, sind direkt in Form eines Ausschreibens des Vorsitzenden erhalten, der in der Praefatio ausdrücklich seinen Antheil an den Verhandlungen, nämlich die Vorlage der durch allgemeine Zustimmung zu bekräftigenden Beschlüsse, betont⁴.

Aus verschiedenen Jahrhunderten und Gebieten finden wir somit Zeugnisse über das Verfahren auf den geistlichen Versammlungen⁵. Auffällig ist nun, dass in den überlieferten

451 die kaiserlichen Commissare, Hefele II, 425, auf der VI. in Constantinopel 681 der Kaiser selbst oder seine Stellvertreter, Hefele III, 262; dagegen leitete in Nicaea 787 auf der VII. der vorsitzende Patriarch von Constantinopel die Verhandlungen, Hefele III, 459. Ueber den Vorsitz auf den allgemeinen Concilien vgl. auch Hefele in der allgemeinen Einleitung Bd. I, der sich freilich gegen den Vorsitz des Kaisers oder der kaiserlichen Commissare ausspricht; ob immer mit vollem Recht, ist aber doch zweifelhaft, z. B. bei Chalcedon. 1) So Toledo III, 589, wo König Reccared wiederholt redend auftritt und in den Canones selbst seine Anregung oder Zustimmung oder seine direkte Anordnung als Grund für die Beschlussfassung erwähnt ist, c. 2. 8. 10. 14. 16. 17. 2) Z. B. Toledo VIII vom Jahre 653, XII 681, XIII 683, XV 688, XVI 693, XVII 694. 3) Toledo IV c. 4, die ursprüngliche, einfache Gestalt des Ordo de celebrando concilio, die später erweitert wurde, vgl. hierüber Maassen, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts (Gratz 1870) I, p. 404, §. 530; s. auch im folg. 4) Concil. Herutfordense bei Beda, Hist. eccles. gent. Anglor. IV, 5 (Compl. works of Bede by Giles, London 1843, vol. III p. 30 ff.). Nach den Eröffnungsworten und der Antwort der Bischöfe folgt: 'Quibus statim protuli eundem librum canonum et ex eodem libro decem capitula, quae per loca notaveram, quia maxime nobis necessaria sciebam, illis coram ostendi et ut haec diligentius ab omnibus susciperentur, rogavi'; dann folgen die zehn Capitel; his itaque capitulis in commune tractatis ac definitis, schien es gut, sie durch Unterschriften zu bekräftigen, quam sententiam definitionis nostrae Titillo notario scribendam dictavi. 5) Durch wen das Niederschreiben der Beschlüsse geschah, darüber mangeln für die abendländischen Concilien Angaben. Das als authentisch geltende Exemplar verblieb in den Händen des Vorsitzenden; aus seinem Exemplar wurden die nöthig werdenden Abschriften entnommen, wie Orange I c. 29 zeigt, wo Hilarius von Arles als verpflichtet bezeichnet wird, den Nichtanwesenden je ein Exemplar, das zugleich in c. 29 die Ausschreibung des nächsten Concils enthielt, zuzusenden.